

Geschäftsverzeichnissnr. 6481
Entscheid Nr. 63/2017 vom 18. Mai 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform, erhoben von der VoG « Inter-Environnement Bruxelles » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 18 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015, zweite Ausgabe): die VoG « Inter-Environnement Bruxelles », die VoG « Rassemblement Bruxellois pour le Droit à l'Habitat / Brusselse Bond voor het Recht op Wonen », die VoG « Fédération Bruxelloise de l'Union pour le Logement », die VoG « Les Equipes Populaires » und die VoG « Syndicat des Locataires de Logements Sociaux », unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA E. Gourdin, in Brüssel zugelassen.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Februar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet, in Vertretung des an diesem Datum gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. März 2017 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 8. März 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In der zum Zeitpunkt der Klageerhebung anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 18 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform, wovon nur Paragraph 1 Gegenstand der Nichtigkeitsklage ist:

« § 1. 2016 können schutzbedürftige Personen, die ein dingliches Recht an einer in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Wohnung besitzen, in der sie ihren Wohnsitz haben, eine einmalige Prämie erhalten.

Die Inhaber eines dinglichen Rechts im Sinne des vorstehenden Absatzes sind: der Volleigentümer oder, in Ermangelung eines Volleigentümers, der Erbpächter, der Nießbraucher, der Erbbauberechtigte oder der Inhaber eines Nutzungsrechts an der betreffenden Wohnung.

§ 2. Diese Prämie beträgt 120 EUR pro Wohnung. Diese Prämie wird der ersten Person, die die Bedingungen erfüllt, um diese Prämie zu erhalten, und diese beantragt, ausgezahlt.

§ 3. Die schutzbedürftigen Personen im Sinne von Paragraph 1 sind:

1. Blinde, Taubstumme und laryngektomierte Personen;
2. Kriegsinvaliden, denen eine Kriegsinvalidität von mindestens 50 % zuerkannt wurde;
3. Personen mit Behinderung:
 - denen eine Invalidität oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 % zuerkannt wurde;
 - denen eine Verringerung des Selbständigkeitsgrades um mindestens 9 Punkte zuerkannt wurde;
 - denen eine Verringerung der Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger zuerkannt wurde;
4. Personen, die unter einem schweren und dauerhaften Gebrechen leiden, durch das sie vollständig und endgültig unfähig sind, ihre Wohnung ohne Unterstützung durch einen Dritten zu verlassen;
5. Personen, zu deren Haushalt mindestens eine Person gehört, die sich in einer der in den Nrn. 1 bis 4 beschriebenen Situationen befindet;
6. Personen, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, das eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - mindestens 4 Punkte in der Säule 1 der medizinisch-sozialen Tabelle zuerkannt bekommen haben;
 - mindestens 6 Punkte insgesamt in der medizinisch-sozialen Tabelle zuerkannt bekommen haben;
 - eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 66 % zuerkannt bekommen haben;
7. Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen, das in ihrem Steuerbescheid für die Steuer der natürlichen Personen im Steuerjahr 2015 vermerkt ist:

- für alleinstehende Personen: gleich oder geringer ist als 120 % des Betrags des Eingliederungseinkommens gemäß der Tabelle für Alleinstehende entsprechend der Situation des Haushalts des Alleinstehenden;

- für zusammenwohnende Personen: gleich oder geringer ist als 240 % des Betrags des Eingliederungseinkommens gemäß der Tabelle für zusammenwohnende Personen;

8. Personen, die am 1. Januar 2016 Anspruch auf soziale Eingliederung hatten;

9. Personen, zu deren Haushalt mindestens vier Kinder gehören, die zu Familienbeihilfen berechneten.

§ 4. Zur Anwendung der Nrn. 5, 6 und 9 muss die Haushaltszusammensetzung anhand einer durch die Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung nachgewiesen werden.

§ 5. Die Regierung legt die Modalitäten und das Verfahren für den Erhalt dieser Prämie fest.

§ 6. Im Rahmen der Anwendung dieses Artikels ist die am 1. Januar 2016 bestehende Situation zu berücksichtigen, außer wenn ein anderes Datum oder ein anderer Zeitraum ausdrücklich angegeben ist ».

B.1.2. Die vorerwähnte Bestimmung, die alleine Kapitel 6 der angefochtenen Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 bildete, wurde durch Artikel 33 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2016 zur Festlegung des zweiten Teils der Steuerreform, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2016, « zurückgenommen ». Der vorerwähnte Artikel 33 bestimmt:

« Kapitel 6 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform wird zurückgenommen ».

Die vorerwähnte Bestimmung ist am 8. Januar 2017 in Kraft getreten.

B.1.3. In der Begründung zu Artikel 33 der vorerwähnten Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 heißt es:

« In diesem Artikel ist die Rücknahme von Kapitel 6 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform vorgesehen. Durch diese Rücknahme verschwindet der vorerwähnte Text vollständig und rückwirkend aus der Rechtsordnung.

Dies ist notwendig, um jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, unter anderem in Bezug auf den Anwendungsbereich der Prämie von 120 Euro für 2016, denn das zurückgenommene Kapitel ist bereits am zehnten Tag nach der Veröffentlichung der vorerwähnten Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. A-429/1, S. 22).

B.1.4. Durch die vorerwähnte Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 wurde ein neues Kapitel XI eingeführt, mit dem eine Prämie von 120 Euro zugunsten der Personen gewährt wird, die Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen unbeweglichen Gut sind, in dem sie und ihr Haushalt ihren Wohnsitz haben, ohne weitere Erwägung bezüglich der Vermögenssituation der genannten Inhaber des dinglichen Rechts am unbeweglichen Gut.

B.2. Artikel 18 der angefochtenen Ordonnanz wurde durch Artikel 33 der vorerwähnten Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 zurückgenommen. Dieser Artikel hat, wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, Rückwirkung.

Im Übrigen ist der Erlass der Regierung, der hätte angenommen werden müssen, um die Modalitäten für den Erhalt der Prämie im Sinne des angefochtenen Artikels 18 festzulegen, nie angenommen worden.

Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Artikel zwischen dem Zeitpunkt, zu dem er angewandt werden konnte, und seiner «Rücknahme» durch Artikel 33 der Ordonnanz vom 12. Dezember 2016 keinerlei Folgen haben konnte, sodass die Klage gegenstandslos geworden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Mai 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels